

## **279 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

# **Bericht des Zollausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (239 der Beilagen): Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens**

Im Zusammenhang mit den im Rahmen des GATT stattgefundenen multilateralen Handelsverhandlungen hat eine Anzahl von Vertragsparteien des Übereinkommens über die Durchführung des Art. VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Antidumping-Kodex) die Ansicht vertreten, daß die relevanten Bestimmungen des Übereinkommens revidiert werden sollten.

Diesen Erwägungen folgend wurde eine revisierte Fassung des Antidumping-Kodex ausgearbeitet. Diese neue Fassung des Antidumping-Kodex führt als Ziele die Berücksichtigung der spezifischen Lage der Entwicklungsländer und die Ermöglichung einer raschen, wirksamen und gerechten Beilegung von im Rahmen dieses Übereinkommens entstehenden Streitigkeiten an.

Das vorliegende Übereinkommen ist ein gesetzergänzender Staatsvertrag. Seine Art. 4 Abs. 1 lit. ii, Art. 6 Abs. 5 und Art. 14 Abs. 1 sind als verfassungsändernd zu behandeln.

Das Übereinkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates

unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. März 1980 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Koppensteiner und Hietl einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Zollausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, dessen

Art. 4 Abs. 1 lit. ii,

Art. 6 Abs. 5 und

Art. 14 Abs. 1

verfassungsändernd sind (239 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 03 13

**Heigl**  
Berichterstatter

**Josef Steiner**  
Obmann